

Verordnung der Gemeinde Unterföhring über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

vom 09.03.2017

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in § 5 aufgeführten Plakatanschlagtafeln angebracht werden.
- (2) An den Ortstafeln werden Hinweisschilder mit dem Vermerk „wildes Plakatieren verboten“ angebracht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Bilder, Flyer, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Objekten und Gegenständen, wie Gebäuden, Bushäuschen, Mauern, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, befestigt sind und von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können.
- (2) Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich machen zu können.
- (3) Auf allen Plakaten und Anschlägen muss der Veranstalter oder ein verantwortlicher Ansprechpartner erkenntlich abgedruckt sein.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volks- oder Bürgerbegehren sowie Volks-oder Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für diese Zwecke bestimmt sind.
- (2) Zusätzlich weist die Gemeinde Straßenzüge und Plätze im Gemeindegebiet aus, an denen für Zwecke der Wahlwerbung mobile Plakatständer (Dreieckständer) bis zur Größe DIN A0 (84 x 118 cm) aufgestellt werden können. Diese Straßenzüge und Plätze sind in der Anlage zu dieser Verordnung benannt.
- (3) Die nach § 3 Abs. 2 zum Zwecke der Wahlwerbung vorgesehenen Plakatständer dürfen frühestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Die von der Gemeinde aufgestellten Plakatwände stehen im gleichen Zeitraum zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Plakate und Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde kann aus Gründen der Chancengleichheit Anschläge nach Abs. 1 und Abs. 2 beschränken.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen (Anschläge), die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sofern der Grundstückseigentümer der Anbringung bzw. Aufstellung zugestimmt hat.
- (2) Ebenfalls ausgenommen sind Anschläge die zu Werbe- und Informationszwecken in Schaukästen, Schaufenstern und an Ladentüren angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde kann zur Wahrung der in § 1 Abs. 1 genannten Güter Bekanntmachungen (Anschläge) nach Abs. 1 und Abs. 2 beschränken oder ganz untersagen.
- (4) Die Gemeinde kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Standorte der Anschlagtafeln

- (1) An folgenden Standorten ist das Anbringen von Anschlägen auf den gemeindlichen Anschlagtafeln erlaubt:

Siedlerstraße / Münchner Straße
Hofäckerallee Bushaltestelle
Bergstraße / Münchner Straße
Blumenstraße / Aschheimer Straße
Straßäckerallee / Bushaltestelle vor dem Kinderhaus

- (2) Es darf pro Veranstaltung jeweils nur ein Plakat pro Anschlagtafel angebracht werden. Die Plakate dürfen maximal das Format DIN A 3 (30cm x 40cm) haben.

§ 6 Aufstellung, Entfernen

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs durch in § 3 Abs. 2 genannte Plakatständer sind diese so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm) nicht gelöst werden kann.
- (2) Anschläge nach § 4 Abs. 2 und die an den in § 5 genannten Plakatanschlagtafeln angebrachten Anschläge, die der Bewerbung von örtlichen Aktionen, Festen und Veranstaltungen dienen, sind innerhalb einer Woche nach Ende des jeweiligen Ereignisses oder Aktionszeitraums wieder zu entfernen.

§ 7 Geltungsbereich von anderen Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Bayer. Bauordnung (BayBO), des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt.
- (2) Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) fallen nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 8
Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder nicht fristgerecht wieder entfernt.
Die Geldbuße kann bis zu 1.000 € betragen (Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 OWiG).
- (2) Zum Vollzug der Verordnung können Anordnungen und Auflagen im Einzelfall erlassen werden.
Zur zwangsweisen Durchsetzbarkeit finden die Regelungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Unterföhring, 10.03.2017

Gemeinde Unterföhring

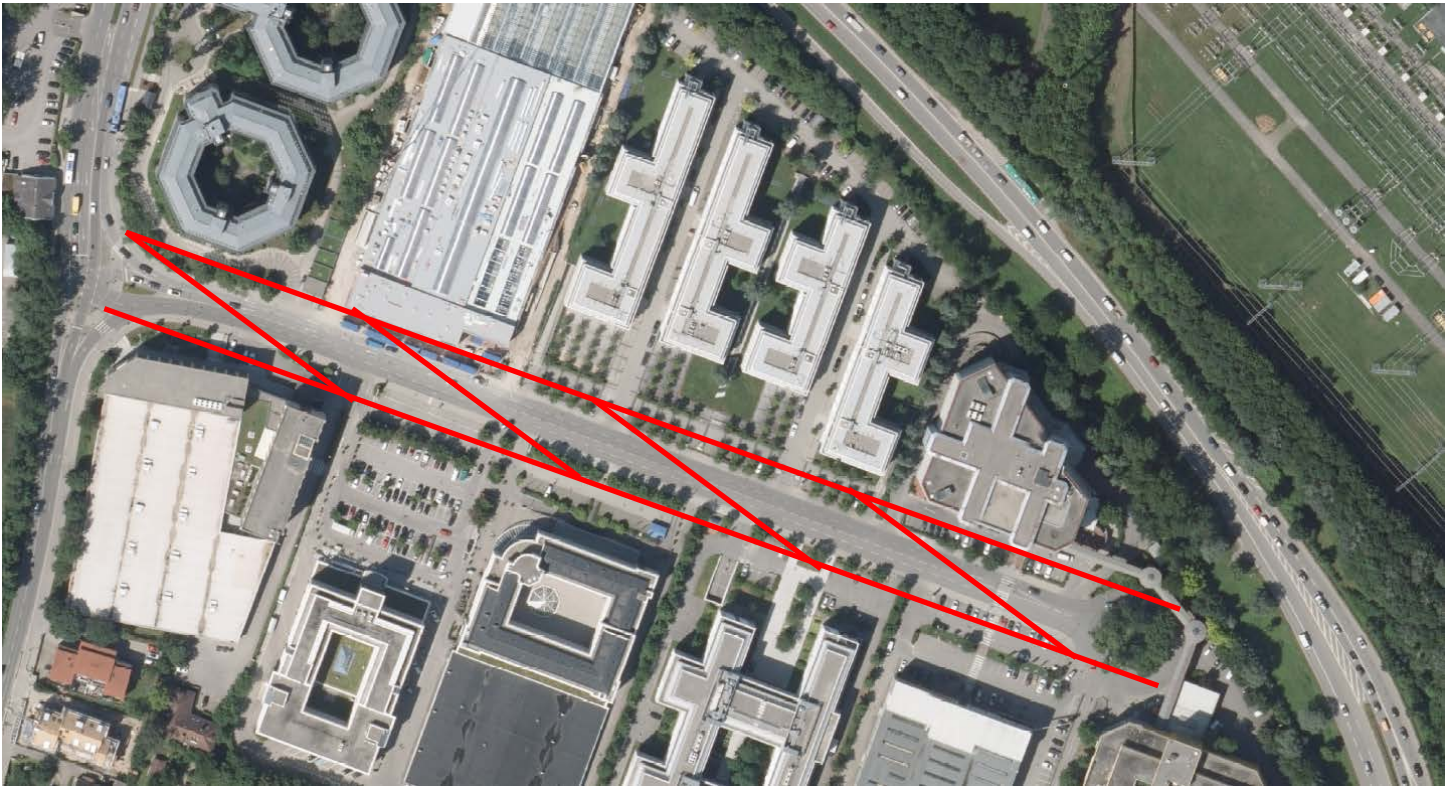
gez.

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

Anlage:

zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Unterföhring vom 09.03.2017

Bereich FeringasträÙe Unterföhring



Bereich Am Bahnhof Unterföhring

